



Einladung

zur 20. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 22. April 2026, 20:00 Uhr in der Aula OS Wünnewil



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

- | | | | |
|----------|------------|--|--|
| | 0.11.3.030 | Protokolle | |
| 1 | | Generalrat Protokolle Periode 2021-2026 | |
| | | Genehmigung des Protokolls vom 25. Februar 2026 | |
| | 9.30.1.010 | Jahresrechnung und -berichte | |
| 2 | | Jahresrechnung 2025 | |
| | | Genehmigung Jahresrechnung 2025 | |
| | | 2.1 Erfolgsrechnung | |
| | | 2.2 Investitionsrechnung | |
| | 3.41.8.010 | Regio Badi Sense Gemeindeverband | |
| 3 | | Regio Badi Sense (Gemeindeverband) | |
| | | Investitionsantrag | |
| | 0.00.0.010 | Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc. | |
| 4 | | Reglement über die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer an den Kosten der Planung und der Genehmigung der Detailbebauungspläne | |
| | | Genehmigung Reglement | |
| | 0.11.3.020 | Botschaften und Akten | |
| 5 | | Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR) | |
| | | Anträge, Motionen und Postulate | |
| | 0.11.3.010 | Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) | |
| 6 | | Verschiedenes, Generalratssitzung | |
| | | Verschiedenes | |

- | | | | |
|---|------------|------------|---|
| 1 | 0.11.3.030 | Protokolle | Generalrat Protokolle Periode 2021-2026
Genehmigung des Protokolls vom 25. Februar 2026 |
|---|------------|------------|---|

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 25. Februar 2026 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann unter www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.
Der Generalrat

- genehmigte das Protokoll der letzten Sitzung des Generalrates vom 10. Dezember 2025.
- genehmigt die Totalrevision des Schulreglements.
- genehmigt den Zusatzkredit für den verbesserten Zugang zur S-Bahnstation Wünnewil in der Höhe von Fr. 500'000.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

Das Protokoll der Generalratssitzung vom 25. Februar 2026 zu genehmigen.

- | | | | |
|---|------------|------------------------------|--|
| 2 | 9.30.1.010 | Jahresrechnung und -berichte | Jahresrechnung 2025
Genehmigung Jahresrechnung 2025
2.1 Erfolgsrechnung
2.2 Investitionsrechnung |
|---|------------|------------------------------|--|

Für dieses Traktandum wird auf die Jahresrechnung 2025 mit dem HRM2-Reporting und der Broschüre mit den Listen zur Jahresrechnung verwiesen.

Diese Unterlagen können in der Behördenlösung eingesehen oder heruntergeladen werden.

Auf Wunsch können sie in Papierform bei der Gemeindekasse bezogen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

Die Jahresrechnung 2025 bestehend aus der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 77'178.09 und der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 5'778'586.16 zu genehmigen.

3	3.41.8.010 Regio Badi Sense Gemeindeverband Regio Badi Sense (Gemeindeverband) Investitionsantrag
----------	---

Vor mehr als 60 Jahren, am 3. Juli 1964, öffnete das Schwimmbad Laupen seine Tore. Für das Fr. 820 000 teure Projekt musste die Gemeindeversammlung von Laupen grünes Licht geben. Laupen betrieb die Badi mehr als 40 Jahre und reparierte in dieser Zeit kleinere Schäden. Weil die Gemeinde die Badi attraktiver machen wollte, aber zu wenig Geld hatte, klopfte sie bei den Nachbargemeinden an. Im März 2009 gründeten die Gemeinden rund um die Badi Laupen den Gemeindeverband «Regio Badi Sense», zu dem heute sieben Gemeinden des Kantons Freiburg, vier Berner Gemeinden und die Burgergemeinde Laupen gehören.

Nach der Gründung des Gemeindeverbandes wurde die Regio Badi Sense während zwei Jahren für rund zwei Millionen Franken saniert und erweitert.

Im Jahr 2019 wurde eine weitere Sanierung nötig. Für rund 1 Million Franken wurden die sanitären Anlagen und das Bistro saniert und weitere kleinere Umbauten getätigt.

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden technische Installationen erneuert, welche für den Badebetrieb unbedingt notwendig waren (Schaltschrank, verschiedene Umwälzpumpen).

Für rund 200'000 Franken wurde im Jahre 2024 eine Photovoltaikanlage installiert.

Zustandsanalyse 2024

Im Sommer 2024 wurde Jenzer + Partner beauftragt, eine Zustandsanalyse der Regio Badi Sense durchzuführen. Diese lag im September 2024 dem Vorstand vor und wurde auch den Delegierten zur Kenntnis gebracht. Darin wurden einerseits die Garderoben, die Wasseraufbereitungsanlage sowie die Becken analysiert. Andererseits wurde eine Bedarfsanalyse durchgeführt sowie das Besucherpotential und die potenzielle Wasserfläche bestimmt.

PVC-Folie im Kombi- und Springbecken

Aufgrund der Analyse wurden bereits im Frühjahr 2025 die Ablaufrinnen im Hauptbecken neu ausgekleidet. Das Springbecken wurde aufgrund der Analyse ebenfalls im Frühjahr 2025 mit einer Folie ausgekleidet. Die PVC-Folie im Kombibecken wurde 2010 installiert und ist am Ende ihrer Lebensdauer. Sie muss voraussichtlich in den nächsten zwei bis drei Jahren ersetzt werden. Schon jetzt weist sie zahlreiche Verfärbungen aus und wurde bereits an einigen Stellen repariert.

Kinderplanschbecken

Die Zustandsanalyse hat ergeben, dass die Wassertiefe des Kinderplanschbeckens die maximal zulässige Tiefe von 40 cm übersteigt. Hinzu kommt, dass auf mindestens 50 % der Wasserfläche ein Sonnenschutz obligatorisch ist (seit 2015 verpflichtend).

Die Düsenöffnungen sind mit 18 mm zu gross und stellen ein Unfallrisiko für Kinder dar. Maximal sind Öffnungen von 8 mm im und am Wasser zugelassen. Auch ist der Auslass beim Natursteinbrunnen zu gross. Die raue Betonoberfläche hat ausserdem zur Folge, dass sich sehr schnell Algen bilden. Die Instandstellung ist nur durch wiederholte und intensive Reinigungsarbeiten möglich. Die Becken-Hydraulik entspricht ebenfalls nicht der Norm. Dies führt zu schlechten Wasserwerten und in Kombination mit dem rauen Beton zu verstärkter Algenbildung.

Aufgrund des schlechten Zustandes des Kinderplanschbeckens und den Risiken für die Badegäste empfiehlt Jenzer + Partner einen Ersatzneubau des Kinderplanschbeckens.

Potenzialanalyse

In der Zustandsanalyse wird unter anderem die empfohlene Wasserfläche auf die Einwohnerzahl im Einzugsbereich der Badeanstalt ausgewiesen. Die definierte Einwohnerzahl im Einzugsgebiet entspricht einer empfohlenen Wasserfläche von rund 2400 m², mit welcher alle Bedürfnisse abgedeckt und berücksichtigt werden. Aktuell besteht in der Badi eine Wasserfläche von 1400 m².

Erweiterungsanalyse

Gestützt auf die Zustandsanalyse 2024 wurde Jenzer + Partner beauftragt, die Erarbeitung eines Vorprojektes vorzunehmen. Diese beinhaltet auch die Prüfung einer möglichen Erweiterung des Kombibeckens.

Zurzeit besteht in der Badi ein Kinderplanschbecken, ein Springbecken und ein Kombibecken. Das Kombibecken ist in einen Nichtschwimmer- und einen Schwimmerbereich aufgeteilt. Aufgrund der Vermischung der beiden Bereiche besteht eine Konfliktzone, worin die Wassertiefe über 1.20 m ist und somit

für Nichtschwimmer zur Gefahr werden kann. Um diese Gefahr zu verhindern, wurden mehrere Varianten zur Erweiterung der Wasserflächen erstellt.

Fazit: An der Sitzung vom 20. August 2025 hat sich der Vorstand durch Jenzer + Partner beraten lassen, Unklarheiten ausgeräumt und die verschiedenen Varianten diskutiert.

Es macht Sinn, gleichzeitig mit der Erneuerung der PVC-Folie auch die Wasserfläche zu erweitern. Ebenfalls wird durch die Erweiterung eine klare Trennung zwischen Schwimmern und Nichtschwimmern erstellt und somit die Sicherheit in den Becken verbessert. So kann auch die Attraktivität der Badi verbessert und ihr Angebot geschärft werden.

Die Sanierung des Kinderplanschbeckens ist aus juristischen Gründen ein Muss. Da es nicht mehr den gesetzlichen Richtlinien entspricht, müsste es entfernt werden. Ein wichtiger Teil der Attraktivität der Badi ginge verloren. Da die Wasseraufbereitung des Beckens mit dem grossen Becken verbunden werden muss, ist eine Vergrösserung dieser Anlage nötig.

Um die Badi weiterzuentwickeln und entsprechend deren Attraktivität zu steigern, hat sich die Delegiertenversammlung einstimmig für die Variante 7a entschieden.

Variante 7a

Die Variante 7a beinhaltet den Ersatzneubau des Kinderschwimmbeckens wie auch die Erweiterung der Wasserfläche und der Wasseraufbereitungsanlage. Gleichzeitig wird auch die Folie ersetzt. Die Sanierung wird auf Herbst 2026 bis Frühling 2027 geplant.

Der Verpflichtungskredit beläuft sich hierbei auf Fr. 3'760'200.

Plangrundlage



Finanzielle Auswirkungen und Folgekosten

Damit die Auswirkung auf den Betriebskostenteiler beurteilt werden kann, wurde der Mehraufwand ausgerechnet. Als Grundlage dienen die Abschreibungen 4% und Zinsen 1,5%, welche aufgrund der Sanierung und Erweiterung generiert werden.

Im Betriebskostenteiler müssen ab dem Budgetjahr 2027 mit Mehrkosten von Fr. 206'811 gerechnet werden. Diese werden gemäss Betriebskostenteiler den Verbandsgemeinden jeweils in Rechnung gestellt.

Der Mehraufwand beträgt für die Gemeinde Wünnewil-Flamatt Fr. 23'437.

Finanzielle Zuständigkeiten

Gemäss Organisationsreglement Art. 8 Abs. 1 lit. D beschliessen die Verbandsgemeinden neue Ausgaben über Fr. 1 Million. Geschäfte gemäss lit. C und D sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Das Verfahren (Art. 9) ist wie folgt:

1. Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
2. Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
3. Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

Zur Ermittlung des finanzkompetenten Organes in den einzelnen Verbandsgemeinden muss folgender Kostenverteiler des Gesamtprojektes mit Verpflichtungskredit von Fr. 3'760'200 verwendet werden. Der Verpflichtungskredit für die Gemeinde Wünnewil-Flamatt beträgt Fr. 425'548.

Die Delegiertenversammlung hat am 19. November 2025 die Abstimmungsfrage festgelegt und den Antrag gestellt. Anhand dessen wurde der Antrag den Verbandsgemeinden am 20. November 2025 schriftlich mitgeteilt.

Der Gemeinderat Wünnewil-Flamatt ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene Sanierungsprojekt für die Regio Badi Laupen sehr wichtig ist. Im Sommer benötigen die Schulen die Regio Badi Laupen als Standort für das Schulschwimmen. Viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde geniessen das Schwimmbad in der Freizeit als Erholungs- und Sportanlage.

Antrag:

**Die Delegierten der Regio Badi Sense beantragen dem Generalrat:
der Sanierung und Erweiterung der Regio Badi Sense gemäss Variante 7a mit einem
Verpflichtungskredit von Fr. 3'760'200 zuzustimmen.**

0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

4 Reglement über die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer an den Kosten der Planung und der Genehmigung der Detailbebauungspläne

Genehmigung Reglement

Das vorliegende Reglement wurde auf der Grundlage eines Musterreglements mit entsprechenden Erläuterungen des Kantons erstellt. Dieses Reglement wurde von den Mitgliedern der Raumplanungs- und Verkehrskommission eingehend behandelt. Anschliessend hat der Gemeinderat darüber befunden und dieses Reglement verabschiedet. Die anschliessende Vorprüfung beim Kanton und beim Preisüberwacher (PUE) wurde durchgeführt. Der PUE hat keine Bemerkungen zum vorliegenden Reglement.

Inhalt eines Detailbebauungsplanes (DBP):

Grundsätzlich beinhaltet ein DBP Pläne, ein Reglement und einen erläuternden Bericht. In einem DBP werden die Erschliessungen, Näherbaurechte innerhalb des DBP, Nutzungsübertragungen, Baufelder und vieles mehr geregelt. Auch ein Gestaltungskonzept (Architektur), Verkehrsstudie, Bodennutzung und Umweltaspekte gehören dazu. Im Zonennutzungsplan sind die einzelnen DBPs aufgeführt.

Gemäss Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) Art.67 Abs. 4 sind die Grundeigentümer im übergeordneten Gesetz bereits heute verpflichtet, die Kosten der Planungen zu einem DBP mitzutragen oder zu übernehmen. Bis dato wurde dies jeweils mit den Eigentümern aufgrund der Grundstücksfläche oder dem Neubaupotential festgelegt. Die rechtliche Sicherheit auf Gemeindeebene fehlt bis heute und wird mit diesem Reglement geschlossen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

das vorliegende Reglement über die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer an den Kosten der Planung und der Genehmigung der Detailbebauungspläne zu genehmigen.

0.11.3.020 Botschaften und Akten
5 **Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)**
 Anträge, Motionen und Postulate

Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat.
 Eingegangene Anträge, Motionen etc. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen).

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.08.2024

Art. 37	Antrag
¹ Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.	Art. 17 Abs. 1 GG
² Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll.	Art. 17 Abs. 1 GG
Art. 38	Motion
Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen	
Art. 39	Postulat
Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.	
Art. 40	Resolutionen
¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.	
² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.	
³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.	
Art. 41	Form der Anträge und Rückkommen
¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrats vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassenden anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.	Art. 8 Abs. 1 und 2 ARGG
² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.	
³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Verfassenden eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.	
⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das dieser vor weniger als drei Jahren befunden hat.	Art. 20 GG
Art. 42	Behandlung der Anträge
¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.	
² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.	
³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderats wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.	
⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher zu dessen Inhalt Stellung nimmt und diese innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.	Art. 17 Abs 1 GG
⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist allen Mitgliedern des Generalrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.	

6	0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) Verschiedenes, Generalratssitzung Verschiedenes
----------	--

- Informationen des Gemeinderates und Wortmeldungen der Generalrätinnen und Generalräte.
- Verabschiedung abtretende Generalrätinnen / Generalräte und Gemeinderätin / Gemeinderäte

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.08.2024

Art. 43

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum «Verschiedenes» Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung

Fragen

Art. 17 Abs. 2 GG

Art. 44

Andere Vorstösse wie namentlich Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche oder Kritiken werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Andere Vorstösse

Wünnewil, den 30. März 2026

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt